

~~X 5271~~
D

Forum Deutsche Einheit

Aktuelle Kurzinformationen Nr. 5/90

Juni 1990

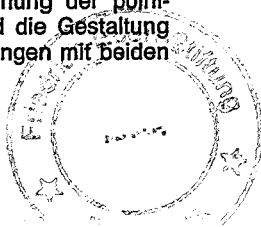
Der deutsche Einigungsprozeß aus polnischer Sicht

Der deutsche Einigungsprozeß verlief bis Mitte 1990 auf innerdeutscher und internationaler Ebene mit unterschiedlichem Tempo. Innerdeutsch waren mit der Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Juli 1990 (1. Staatsvertrag zwischen Bundesrepublik und DDR) bereits die entscheidenden Weichen gestellt. Gleichzeitig waren bei den „Zwei-plus-Vier“-Verhandlungen (zwischen den vier Siegermächten des II. Weltkriegs und den beiden deutschen Staaten) über die äußeren Bedingungen der deutschen Einheit noch wichtige Fragen offen. Der Durchbruch auf internationaler Ebene kam bei zwei entscheidenden Begegnungen Mitte Juli: dem 2. UdSSR-Besuch des Bundeskanzlers 1990 vom 14.—16. Juli und dem 3. „Zwei-plus-Vier“-Treffen in Anwesenheit des polnischen Außenministers in Paris am 17. Juli. Das erstere Treffen entschied über die Bündniszugehörigkeit des vereinten Deutschland zur NATO und über einen Generalvertrag zwischen Deutschland und der UdSSR. Beim letzteren Treffen wurde vereinbart: Deutschland und Polen werden innerhalb kürzest möglicher Zeit nach der Vereinigung und der Herstellung der Souveränität des vereinigten Deutschland einen Grenzvertrag unterzeichnen, der Polen die Oder-Neiße-Grenze garantiert. Damit war das letzte große Hindernis auf dem Weg zur deutschen Einheit beseitigt. Bis zum 4. „Zwei-plus-Vier“-Treffen in Moskau am 12. September soll der Text eines Deutschlandvertrags vorliegen.

Wandel in Polens Deutschlandpolitik
Bis zum politischen Umbruch in Polen im Sommer und Frühherbst 1989 wurde die offizielle polnische Deutschlandpolitik bestimmt durch Polens Blockzugehörigkeit und das Bündnis mit der Sowjetunion und der DDR einerseits sowie die kritische Bewertung der Rechtsposition und deutschlandpolitischen Zielsetzung der Bundesrepublik andererseits. Die kommunistische Führung Polens ging davon aus, daß die Spaltung Europas

und die Teilung Deutschlands sowie das militärische Gleichgewicht zwischen Warschauer Pakt und NATO die besten Sicherheitsgarantien für Polen bilden. Zusätzlich blieben der Görlitzer Grenzvertrag mit der DDR (1950) und der Warschauer Normalisierungsvertrag mit der Bundesrepublik (1970) wichtige Grundlagen für die Anerkennung der polnischen Westgrenze und die Gestaltung der bilateralen Beziehungen mit beiden deutschen Staaten.

A93-4007



Artikel 1 des Abkommens zwischen der DDR und Polen „über die Markierung der deutsch-polnischen Staatsgrenze“ vom 6. 7. 1950 (Görlitzer Vertrag):

„Die Hohen Vertragsschließenden Parteien stellen übereinstimmend fest, daß die festgelegte und bestehende Grenze, die von der Ostsee entlang der Linie westlich von der Ortschaft Swinoujscie und von dort entlang dem Fluß Oder bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, die Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen bildet.“

Aus der Erklärung des Bundestags (ohne Kommunisten) zum Görlitzer Vertrag vom 13. 6. 1950:

„Gemäß dem Potsdamer Abkommen ist das deutsche Gebiet östlich von Oder und Neiße als Teil der sowjetischen Besatzungszone Deutschland der Republik Polen nur zur einstweiligen Verwaltung übergeben worden. Das Gebiet bleibt ein Teil Deutschlands. Niemand hat das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit Land und Leute preiszugeben oder eine Politik des Verzichts zu betreiben.“

Der politische Umbruch in Ostmitteleuropa in Verbindung mit Perestrojka und Neuem Denken in der Sowjetunion, die fortschreitende Integration Westeuropas und die Entschärfung des Ost-West-Konflikts schufen neue Voraussetzungen und Herausforderungen für die polnische Europa- und Deutschlandpolitik. Durch den Fall der Breschnew-Doktrin (Recht der UdSSR auf Intervention zum „Schutz des Sozialismus“ in verbündeten osteuropäischen Staaten) und den Verzicht der Sowjetunion auf die Vorherrschaft in Ostmitteleuropa bekam die polnische Außenpolitik einen größeren Spielraum. Dies blieb nicht ohne Auswirkung auf das neue außenpolitische Konzept, das von der nichtkommunistisch geführten Regierung unter Tadeusz Mazowiecki in kleinen Schritten vorbereitet und Ende April 1990 vom polnischen Parlament (Sejm) verabschiedet wurde.

Artikel 1 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik und Polen über die Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. 12. 1970:

„(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen stellen übereinstimmend fest, daß die bestehende Grenzlinie, deren Verlauf im Kapitel IX der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur Grenze mit der Tschechoslowakei festgelegt worden ist, die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet.

(2) Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit ihrer bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

(3) Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.“

In diesem Konzept wurden neun Prioritäten der polnischen Außenpolitik festgelegt. Der erste Rang wurde dem europäischen Zusammenschluß und der Schaffung gesamt-europäischer Sicherheitsstrukturen eingeräumt. An zweiter Stelle rangierten die Beziehungen zwischen Polen und der Sowjetunion sowie dem vereinten Deutschland. Wörtlich hieß es dazu in der Regierungserklärung: „Gleichfalls und parallel zu unserer europäischen Politik und in starker Verflechtung mit ihr werden wir mit unseren mächtigen Nachbarn, und zwar mit der Sowjetunion und mit Deutschland, eng zusammenleben... Somit wird unsere Politik im Hinblick auf die Beziehungen zur Sowjetunion weiter in Richtung der Gestaltung der gemeinsamen Interessen, gutnachbarlichen Zusammenarbeit und Partnerschaft auf der Basis der Gleichberechtigung umgestaltet.

Was unseren westlichen Nachbarn anbelangt, so haben wir einen guten Anfang in der deutsch-polnischen Zusammenarbeit gemacht, welche gemeinsame Ziele und Interessen realisiert. Wir werden das Werk unter der Voraussetzung forsetzen, daß das sich vereinigende und dann vereinte Deutschland unsere Westgrenze als definitiv bestätigt.“ Die knappen Worte weisen auf einen weitgehenden Wandel der polnischen Deutschlandpolitik hin. Nicht die Spaltung Europas und die Teilung Deutschlands, sondern vielmehr die Einheit Deutschlands und des ganzen Kontinents sind zum Kernpunkt der polnischen Außenpolitik geworden. Die neue polnische Führung verbindet die Öffnung Polens nach Europa mit großer Hoffnung auf die Verbesserung des deutsch-polnischen Verhältnisses, ohne jedoch die historischen Belastungen und völkerrechtlichen Schwierigkeiten zu übersehen.

Äußere Aspekte der deutschen Einheit

Die neue polnische Führung hat sich von Anfang an für das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen ausgesprochen und der deutschen Vereinigung zugestimmt, obwohl die Verfahrensweise und die damit verbundenen rechtliche Probleme noch nicht ganz klar umrissen waren. Die Sowjetunion hatte beim Moskaubesuch des Bundeskanzlers am 10. Februar 1990 den Weg zur deutschen Einheit freigegeben. Am Rande des Außenministertreffens der NATO und des Warschauer Paktes („Offener Himmel“) am 13. Februar 1990 wurden in Ottawa mit der Formel „Zwei-plus-Vier“-Verhandlungen eine Reihe inhaltlicher und verfahrenstechnischer Vereinbarungen getroffen, die über die äußeren Aspekte der deutschen Einheit entscheiden werden. Bei den Gesprächen, die am 5. 5. 90 in Bonn begannen und am 22. 6. in Ostberlin fortgesetzt wurden, geht es um:

- politisch-militärische Fragen (einschließlich Bündniszugehörigkeit),

- Grenzfragen (Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze),
- Berlinfragen und
- Ablösung der Vier-Mächte-Rechte und -Pflichten.

Diese Punkte betreffen nicht nur das außenpolitische Verhältnis des entstehenden deutschen Staates sowie seinen künftigen sicherheitspolitischen Status, sondern auch die direkten Interessen Polens als Nachbar des vereinten Deutschland. Somit entstand für Polen ein außenpolitischer Handlungsbedarf in zwei Kernfragen:

1. gleichberechtigte Beteiligung an den „Zwei-plus-Vier“-Verhandlungen,
2. völkerrechtliche Absicherung der polnischen Westgrenze.

Der diplomatische Vorstoß in der ersten Frage hat sowohl historische wie auch moralische und politisch-psychologische Hintergründe. Es geht im wesentlichen darum, daß bei der Festlegung der polnischen Nachkriegsgrenzen — der Ostgrenze in Jalta und der Westgrenze in Potsdam 1945 — die polnischen Vertreter lediglich konsultiert wurden, ohne den geringsten Einfluß auf die Entscheidungen der Siegermächte nehmen zu können. Diese Tatsache wurde in der Geschichtsschreibung und in den Reihen der politischen Opposition in Polen immer wieder kritisiert und als Beeinträchtigung der Souveränität oder sogar Demütigung des Nationalgefühls Polens ausgelegt. Der polnische Ministerpräsident Mazowiecki befindet sich nicht zuletzt dadurch unter einem starken innenpolitischen Druck.

In diesem Zusammenhang muß man auch die Haltung von Bundeskanzler Kohl sehen, der sich anfangs ausdrücklich gegen eine polnische Beteiligung an den „Zwei-plus-Zwei“-Verhandlungen ausgesprochen hatte und dadurch eine Welle der Entrüstung bei der polnischen Bevölkerung und große Besorgnis bei den Spitzenpolitikern hervorrief, die sich immer wieder für die deutsch-polnische Verständigung stark gemacht hatten. In den polnischen Medien hat die Formel

„Nichts über uns ohne uns“ große Popularität gewonnen und die nationale Stimmung verstärkt. Die polnische Regierung und Öffentlichkeit nahmen mit Genugtuung die Zustimmung der Großmächte, in erster Linie der Sowjetunion, Frankreichs und Großbritanniens, zu dieser Formel zur Kenntnis.

Das Drängen der polnischen Seite um Beteiligung an den „Zwei-plus-Vier“-Gesprächen ist nicht nur als Prestigefrage zu verstehen. Es geht vielmehr aus polnischer Sicht um folgendes:

- Die vier Hauptsiegermächte haben den beiden deutschen Regierungen praktisch freie Hand bei der Wahl der Modalitäten und des Wegs zur „deutschen Einheit“ gegeben, was aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Krise in der DDR auf deren Anschluß an die Bundesrepublik Deutschland hinausläuft. Daraus ergeben sich für Polen eine Reihe von völkerrechtlichen, verfassungsrechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Fragen, welche noch vor der Vereinigung Deutschlands zu klären sind.

- Es war von vornherein zu bezweifeln, daß es infolge der schnellen Entwicklung einen Friedensvertrag mit dem vereinten Deutschland geben wird. Andererseits muß man die definitive Anerkennung der polnischen Westgrenze stets im Zusammenhang mit den Rechten und Verantwortlichkeiten der Siegermächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sehen. Das Auslösen dieser Vorbehalte und die Erlangung der vollen Souveränität durch das vereinte Deutschland müssen deshalb mit einer klaren Regelung über die völkerrechtliche Absicherung oder sogar einer formellen Garantie für die Oder-Neiße-Grenze verbunden werden.

- Die verfassungsrechtliche Auslegung des Warschauer Vertrags durch die Bundesrepublik als vorübergehende (Modus vivendi) Lösung bis zur friedensvertraglichen Regelung für Deutschland, die im Zuge der schnellen Vereinigung Deutschlands entfällt, erfordert eine Ersatzlösung. Dabei bleibt zusätzlich zu

klären, wie die rechtliche Auffassung und die administrative und juristische Praxis der Bundesrepublik in bezug auf den Fortbestand des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 ihre Gültigkeit verlieren. Reicht es, nur die Präambel und die Artikel 23 und 146 des Bonner Grundgesetzes zu streichen, um eine neue Rechtslage zu schaffen?

Diese und andere Fragen sowie Zweifel wurden durch die Aussagen des Bundeskanzlers Anfang März 1990 erhärtet. Er hatte die endgültige Anerkennung der polnischen Westgrenze in Aussicht gestellt, wenn Polen seinerseits zum Verzicht auf die Entschädigung ehemaliger polnischer Zwangsarbeiter im Dritten Reich sowie zur Abgabe einer rechtlichen Garantie für die deutsche Minderheit in Polen bereit wäre. Es entstand der Eindruck, als ob die Bundesrepublik sich entweder aus taktischen oder anderen innerpolitischen und rechtlichen Gründen in der Grenzfrage nicht festlegen wollte. Die in der CDU/CSU/FDP-Koalition ausgehandelte Kompromißformel und Entschließung des Bundestags vom 8. März 1990 sind polnischseits als ein wichtiger Schritt nach vorne, aber nicht ausreichend für eine Grenzgarantie angenommen worden. Andererseits wollte man mit diesem Streit aber nicht die „Zwei-plus-Vier“-Verhandlungen belasten. Die polnische Seite hat deshalb den beiden deutschen Regierungen den Abschluß eines Grenzvertrags zwischen Polen und dem vereinten Deutschland vorgeschlagen. Anfang Mai 1990 wurde den beiden deutschen Regierungen ein entsprechender polnischer Vertragsentwurf unterbreitet, welcher folgende Elemente enthält:

- genaue Beschreibung der bestehenden polnischen Westgrenze unter Berufung auf die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 (Artikel IX, Absatz B) sowie die bereits erwähnten Verträge mit der DDR von 1950 und der Bundesrepublik Deutschland von 1970,

- Hervorhebung der „friedensvertraglichen Regelung“, was jegliche bundesdeutsche Offenhaltungsklausel ausschließen soll.

Artikel IX, Absatz B des Potsdamer Abkommens vom 2. 8 1945:

„Über die polnische Westgrenze wurde folgende Vereinbarung getroffen: In Übereinstimmung mit der Vereinbarung über Polen auf der Krim-Konferenz haben die drei Regierungschefs (USA, UdSSR, Großbritannien) die polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit um ihre Ansicht bezüglich Gebietsabtretungen im Norden und Westen an Polen befragt. Der Präsident der Nationalen Rates von Polen und Mitglieder der polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit wurden auf der Konferenz empfangen und haben ihre Ansichten ausführlich dargelegt. Die drei Regierungschefs geben erneut ihrer Meinung Ausdruck, daß die endgültige Festlegung der polnischen Westgrenze dem Friedensvertrag vorbehalten sein solle.

Die drei Regierungschefs sind damit einverstanden, daß, solange die endgültige Festsetzung von Polens Westgrenze aussteht, die früheren deutschen Gebiete östlich einer Linie, die von der Ostsee unmittelbar westlich Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zum Zusammenfluß mit der westlichen Neiße bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, einschließlich jenes Teiles von Ostpreußen, der nicht laut den auf dieser Konferenz getroffenen Bestimmungen unter die Verwaltung der UdSSR gestellt ist, und einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig, unter der Verwaltung des polnischen Staates stehen und deshalb nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland angesehen werden sollen.“

Die Expertengespräche zur polnischen Westgrenze waren zunächst ins Stocken geraten, obwohl es keine inhalt-

lichen, wohl aber prozedurale Differenzen gab. Polen drängte auf den Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages, welcher noch vor der Vereinigung von den beiden deutschen Regierungen paraphiert und den Parlamenten vorgelegt werden sollte, um dann durch die verfassungsmäßigen gesamtdeutschen Organe unterzeichnet und ratifiziert zu werden. Die deutsche Seite, vor allem aber die CDU/CSU/FDP-Bundesregierung, lehnte diese Verfahrensweise ab und plädierte für gleichlautende verbindliche Erklärungen des Bundestags und der Volkskammer. Diese wurden am 21. Juni 1990 abgegeben.

Aus der Entschließung des Bundestags und der Volkskammer zur polnischen Westgrenze vom 21. 6. 1990:

„Der Deutsche Bundestag/Die Volkskammer der DDR...“

- im Bewußtsein, daß dem polnischen Volk durch Verbrechen, die von Deutschen und im deutschen Namen begangen worden sind, schreckliches Leid zugefügt worden ist,

- in dem Bewußtsein, daß Millionen von Deutschen, die aus ihrer angestammten Heimat vertrieben wurden, großes Unrecht geschehen ist,

- in dem Wunsche, daß im Gedenken an die tragischen und schmerzlichen Seiten der Geschichte auch ein vereintes Deutschland und die Republik Polen die Politik der Verständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen konsequent fortsetzen...

- in der Überzeugung, daß dem Engagement der jungen Generation bei der Aussöhnung beider Völker besondere Bedeutung zukommt...

gibt seinem/ihrer Willen Ausdruck, daß der Verlauf der Grenze zwischen dem vereinten Deutschland und der Republik Polen durch einen völkerrechtlichen Vertrag endgültig wie folgt bekräftigt wird:

Der Verlauf der Grenze zwischen dem vereinten Deutschland und der Republik Polen bestimmt sich nach dem „Ab-

kommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden polnisch-deutschen Staatsgrenze“ vom 6. Juli 1950 und den zu seiner Durchführung und Ergänzung geschlossenen Vereinbarungen (Vertrag zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht vom 22. Mai 1989; Akt über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen vom 27. Januar 1951) sowie dem „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen“ vom 7. Dezember 1970.

Beide Seiten bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer Souveränität und territorialen Integrität.

Beide Seiten erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.“

Angenommen vom Bundestag mit 486 Stimmen bei 15 Gegenstimmen (CDU/CSU) und 3 Enthaltungen und von der Volkskammer mit 360 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (DSU) und 18 Enthaltungen.

Mit den Erklärungen der beiden deutschen Parlamente zur Grenzfrage und dem anschließenden Notenwechsel zwischen Bonn, Ostberlin und Warschau wurde ein gewisses Einvernehmen erzielt. Die polnischen Bedenken, daß diese Erklärungen nicht völkerrechtlich verbindlich sind und durch das vereinte Deutschland nicht ernst genommen werden brauchen, waren jedoch nicht völlig ausgeräumt. Die Frage der Form der Übereinkunft zwischen Polen und dem vereinten Deutschland über die endgültige Anerkennung der polnischen Westgrenze hatte sich bereits vor dem 21. Juni zu einer Vertrauenskrise entwickelt.

In Polen hat man die Erfahrungen mit der juristischen Auslegung des Potsdamer Abkommens vom 2. 8. 45 und des Warschauer Vertrags vom 7. 12. 70 durch die Bundesrepublik noch nicht vergessen. Das erstere muß für die polnische Seite die wesentliche Grundlage der polnischen Westgrenze bleiben. Die völkerrechtliche Absicherung dieser Grenze in der Übergangsperiode ist wichtig. Man sollte — so der polnische Standpunkt — stabile Grundlagen für die Zukunft schaffen und jegliche Unsicherheiten und Zweideutigkeiten vermeiden. Prestigefragen dürften bei dieser historischen Vereinbarung nicht im Vordergrund stehen. Nachdem die Bundesregierung auch nach dem 21. 6. nicht bereit war, Einzelheiten des geplanten deutsch-polnischen Vertrags vor der Vereinigung zu diskutieren, verhärteten sich die Fronten erneut. Polen forderte, daß der Vertrag nicht nur vor der Vereinigung ausgehandelt, sondern auch vor der Ablösung der Vier-Mächte-Rechte und -Pflichten ratifiziert wird. Einigung wurde am 17. 7. 1990 in Paris erzielt.

Fünf Prinzipien zur Regelung der deutsch-polnischen Grenze (Beschluß der 3. „Zwei-plus-Vier“-Konferenz in Paris am 17. 7. 1990)

1. Das vereinte Deutschland umfaßt nur die gegenwärtigen Territorien der Bundesrepublik, der DDR und Berlins.
2. Die beiden deutschen Staaten verpflichten sich, die gegenwärtige Bundesverfassung so zu ändern, daß eine territoriale Ausdehnung ausgeschlossen ist.
3. Das vereinte Deutschland erhebt keine territorialen Forderungen gegenüber einem anderen Land.
4. Die beiden deutschen Staaten und Polen verpflichten sich, ihre Grenze nach der Vereinigung in einem bilateralen Abkommen festzulegen.
5. Die vier Mächte nehmen die Verpflichtung der beiden deutschen Staaten zur Kenntnis und bestätigen, daß mit deren Realisierung die deutschen Grenzen endgültig sind.

Die Frage der polnischen Westgrenze ist eng mit dem sicherheitspolitischen Status des künftigen Gesamtdeutschland und Europas verbunden. Polen hat sich im Unterschied zur Sowjetunion von Anfang an gegen die Neutralisierung oder Entmilitarisierung Deutschlands ausgesprochen, da ein gebundenes und in der NATO verankertes Deutschland für die Sicherheit Polens und Europas berechenbarer als ein blockfreies Deutschland ist. Polen hat auch bereits seine Militärdoktrin geändert und jegliche Beteiligung an einem Krieg nach außen ausgeschlossen. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann der Warschauer Vertrag in eine politische Allianz umgewandelt wird.

Neben den Problemen der „Zwei-plus-Vier“-Verhandlungen sind langfristig zwischen Polen und Deutschland zahlreiche weitere Fragen zu regeln. Von der deutschen Vereinigung sind 37 Verträge zwischen Warschau und Bonn und 113 Verträge zwischen Warschau und Ostberlin betroffen. Über die polnischen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesregierung bis 31. 3. 91 (knapp 3 Mrd. DM) wurde bereits Ende Juni 1990 ein Umschuldungsvertrag vereinbart.

Das polnische Volk und die deutsche Einheit

Die Einstellung der polnischen Bevölkerung zur deutschen Einheit wird von vielen historischen und aktuellen Faktoren bestimmt. Nach den repräsentativen Umfragen des staatlichen COBOS-Instituts in Warschau ergab sich im Frühjahr 1990 folgendes Bild:

1. Für das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen sprachen sich 41% der Befragten aus. Die Aufrechterhaltung der deutschen Teilung befürworteten 47%. 35% lehnten sie entschieden ab.
2. 83% sahen in der deutschen Vereinigung eine Bedrohung für Polen, wobei für 53% das vereinte Deutschland als Konfliktherd für Europa und die ganze Welt gilt. 59% glaubten, daß es für die

Sicherheit Polens und Europas besser sei, wenn es bei zwei deutschen Staaten bleibt.

3. 79% der Befragten sprachen sich gegen jegliche deutsche Gebietsansprüche gegenüber Polen aus. 89% unterstützten die Bemühungen der polnischen Regierung, an den „Zwei-plus-Vier“-Verhandlungen als gleichberechtigter Partner teilzunehmen.

4. 68% der Befragten erwarteten von der deutschen Vereinigung eher eine Verschlechterung der deutsch-polnischen Beziehungen. Bemerkenswert ist, daß sich noch 1988 83% für die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland aussprachen, während es 1990 nur 67% sind, wobei 46% ernsthaft an einen Ausverkauf Polens durch Deutschland glauben. Andererseits sprachen sich 83% für eine deutsche Entschädigung der polnischen Zwangsarbeiter im Dritten Reich aus.

5. Für die Einschränkung der Rechte der deutschen Minderheit in Polen plädierten 50% der Befragten, 29% waren für das Recht der Deutschstämmigen in Polen, ihre Sprache und Kultur zu pflegen, 32% bevorzugten die Ermöglichung der Ausreise für diese Volksgruppe aus Polen nach Deutschland.

Aus diesen Daten ergibt sich auf den ersten Blick eine negative und sehr kritische Einstellung der polnischen Bevölkerung zur deutschen Einheit. Andererseits gibt es deutliche Widersprüche, die nur im Rahmen eines Klärungsprozesses auszuräumen sind.

Ohne an dieser Stelle Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, soll zumindest der Versuch unternommen werden, die Motive der — meiner Meinung nach — vorübergehenden Stimmungslage des polnischen Volks darzustellen:

1. Das vorherrschende Bedrohungsgefühl in der polnischen Bevölkerung hat sicher mehrere Gründe, wobei folgende besonders hervorgehoben werden müssen:

a) historische Denkmuster und Erfahrungen, welche sich vor allem bei der älteren Generation, aber teilweise auch bei Jugendlichen, stark bemerkbar machen;

b) der Überraschungseffekt, der unmittelbar mit dem schnellen Tempo der deutschen Einigung verbunden ist;

c) Sensibilisierung in der Grenzfrage, die durch unnötige und teilweise unverantwortliche Grenzdiskussionen in der Bundesrepublik noch verstärkt wurde.

2. Wiederbelebung von Vorurteilen und Stereotypen sowie antideutschen und antisowjetischen Ressentiments, die durch die Medienberichterstattung und das Agieren verschiedener politischer Gruppierungen in Polen sowie eine negative Einstellung gegenüber den Polen in Deutschland, besonders in der DDR, gefördert wurde.

3. Die innere Krise in Polen, welche die Unsicherheit begünstigt und Ängste unter der Bevölkerung verbreitet, wobei Hoffnung und Erwartung im Hinblick auf Unterstützung von außen immer mehr abnehmen.

Abschließend kann man unterstreichen, daß die Haltung der polnischen Bevölkerung zur deutschen Einheit zwar negativ, aber vor allem mit Ängsten und Befürchtungen um die Zukunft verbunden ist. Diese Auffassung bestätigt auch eine Umfrage, nach der nur 12% der Befragten gegen die Versöhnung zwischen Polen und Deutschen sind. 38% sind eher pessimistisch, 41% optimistisch und nur 6% der Befragten sind eindeutig dafür. Hier kommt die ambivalente Einstellung

der polnischen Bevölkerung zur deutschen Einheit ganz klar zum Ausdruck.

Schlußfolgerungen

Aus der Analyse der polnischen Haltung zum deutschen Einigungsprozeß ergeben sich folgende Schlußfolgerungen:

- Es kam zu einem Wandel in der polnischen Deutschlandpolitik. Das vereinte Deutschland erlangte einen hohen Stellenwert in der Europa- und Außenpolitik Polens.

- Die „Zwei-plus-Vier“-Verhandlungen und die trilateralen deutsch-polnischen Gespräche müssen eine befriedigende Lösung in bezug auf den definitiven und völkerrechtlich verbindlichen Charakter der polnischen Westgrenze finden.

- Die Herausbildung einer deutsch-polnischen Interessengemeinschaft ist notwendig nicht nur für das bilaterale Verhältnis, sondern auch für die Gestaltung einer neuen Friedensordnung in Europa.

- Die negative und kritische Einstellung der polnischen Bevölkerung zum deutschen Einigungsprozeß hat viele historische und aktuelle, innere und äußere Ursachen, kann aber nur als vorübergehende Stimmungslage betrachtet werden. Sie wird sich im Laufe des friedlichen Wandels in Europa und durch die Überwindung der inneren Schwierigkeiten und Spannungen in Polen verändern.

- Die deutschen und polnischen Entscheidungsträger tragen eine besondere Verantwortung für die Zukunft und müssen stabile Grundlagen für das polnisch-deutsche Verhältnis schaffen.

Die **Aktuellen Kurzinformationen** der Reihe **Forum Deutsche Einheit** berichten in prägnanter Form über den deutschen Einigungsprozeß. Die Beiträge geben die Meinung des Verfassers und nicht der Friedrich-Ebert-Stiftung wieder.

Manuskript: **Erhard Czilmer** · Redaktion: **Rose Bischof**

Die **Aktuellen Kurzinformationen** erscheinen unregelmäßig; kostenloser Bezug über: Abt. Außenpolitik- und DDR-Forschung im Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Godesberger Allee 149, D-5300 Bonn 2 (Telefon: 0228/883-0).

© 1990 by Friedrich-Ebert-Stiftung

Herstellung: Mintzel-Druck, Hof